



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255, 0699/188255-01
gemeinde@hatting.gv.at
www.hatting.at

Niederschrift

über die 23. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den **25. März 2025** im Sitzungszimmer.

Beginn: **20:00 Uhr**

Ende: **22:45 Uhr**

Anwesend:

Bgm Dietmar Schöpf
Vbgm DI Bernhard Brötz
GV*in Stefanie Fiegl
GV Nikolaus Moll
GV DI (FH) Johannes Neubauer
GR*in Bettina Fichtel
GR Marco Hauser
GR Stefan Headington
GR*in Karina Riepler
GR*in Irene Steiner
GR*in Theresia Venier
EGR Manfred Kiechl
EGR Stefan Rotter

Vertretung für Herrn Christoph Zanon

Vertretung für Herrn Armin Lindenthaler

Abwesend:

GR Armin Lindenthaler
GR Christoph Zanon

Sonstige Anwesende: Helmut Steiner, Miriam Steiner, Alexander Beer, Tanja Auer, Lukas Minatti, Alfred Neuraüter

Schriftführung: **Alfons Valtiner**

Tagesordnung:

1. Fertigung der 22. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 21.01.2025
2. Bericht des Überprüfungsausschusses
3. Beschlussfassung diverser Ausgabenüberschreitungen 2024
4. Jahresrechnung 2024
5. Festsetzung des Nachtragsvoranschlags
6. Beschlussfassung über Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens zur Finanzierung des Austausches der Wasserleitung im Bereich Gaisauweg
7. Berichte aus den Ausschüssen
8. Gemeinnütziges Wohnbauprojekt „Wohnpark Stegluß“ auf GP 1598: Aktueller Stand
9. Bau einer privaten Kinderkrippe auf GP 1393/1: Finanzplan und Kostenbeitrag der Gemeinde Hatting

10. Gemeindeübergreifende Ferienbetreuung Kindergarten und Volksschule: Anpassung der Tarife und Betreuungszeiten ab Schuljahr 2025/26
11. PV Anlagen Volksschule/Gemeindesaal/Sportheim: Abschlussbericht
12. Mietzinsbeihilfe
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
14. Verlängerung des Kontokorrentkredits bis 30.06.2027
15. Gebäude/Leasingobjekt Volksschule mit Musikprobelokal: Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag mit der Kommunalleasing GmbH

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgende/n Punkt/e in die Tagesordnung aufzunehmen:

14. Verlängerung des Kontokorrentkredits bis 30.06.2027
15. Gebäude/Leasingobjekt Volksschule mit Musikprobelokal: Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag mit der Kommunalleasing GmbH

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkt 12 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1. Fertigung der 22. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 21.01.2025

Die Niederschrift der GR-Sitzung vom 21.01.2025 wird vom Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Obmann DI (FH) Johannes Neubauer bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzung vom 27.02.2025 zur Kenntnis.

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 22 GHV

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis angewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

Guthaben bei der Raiffeisenbank lt. Auszug Nr. 250 vom 31.12.2024	€	97.145,58
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank lt. Auszug Nr. 20 zum 31.12.2024 / Verw.-Zweck: Sozial- und Notfallfonds	€	28.807,56
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank lt. Auszug Nr. 7 vom 31.12.2024 / Verw.-Zweck: allg. Photovoltaik	€	86,13

Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank lt. Auszug Nr. 10 vom 31.12.2024 / Verwendungszweck: LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	€ 17,71
---	---------

Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€ 126.056,98
--	--------------

Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€ 126.056,98
---	--------------

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in der für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstelle Bürgerservice (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€ 156,30
--	----------

Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€ 156,30
---	----------

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 23 GHV

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 18.10.2024 bis 31.12.2024 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege (Belegnummer: Lieferanten – von 10.890 bis 11.144 / Haushalt – von 1.107 bis 1.407) ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages 2024 ergab folgende Abweichungen:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchung.	Voransch.	Übertragung	Überschreitung	Begründung
1/000000-723000	Gemeinderat	Repräsentationsausg./Jubiläen Gemeindebürger	4.820,45	1.500,00	0,00	3.320,45	div. Begräbnisse
1/010000-457010	Zentralamt	Dorfblatt	4.129,50	1.800,00	0,00	2.329,50	Erhöhung der Seitenzahl pro Heft
1/010000-510000	Zentralamt	Geldbezüge der Vertragsbed.d.Verwaltung	111.064,08	108.000,00	0,00	3.064,08	Stundenerhöhung Valtiner Michaela
1/010000-630000	Zentralamt	Porto	10.005,96	8.000,00	0,00	2.005,96	zuwenig veranschlagt
1/010000-631000	Zentralamt	Telefon, Telegraf, Telex	7.842,63	6.000,00	0,00	1.842,63	Umstieg auf Glasfaser
1/010000-728000	Zentralamt	Kufgem u. Aktenvernichtung	37.357,66	33.500,00	0,00	3.857,66	zuwenig veranschlagt
1/211000-274000	Volksschule	Kautionen aus Leasing (voranschlagswirksam)	162.480,89	8.000,00	0,00	154.480,89	Umbuchung von Durchläuferkonto auf HH-Konto
1/211000-511000	Volksschule	Geldbez.d.Vertragsbed.I.Ha ndwerk.V erw.	68.188,87	58.600,00	0,00	9.588,87	Krankenstandsvertretung (Barbara H.)
1/211000-614900	Volksschule	Instandhaltung von Gebäuden/Schulhof einmalig	6.005,70	1.000,00	0,00	5.005,70	Umweltpumpe/Wärmezählertausch
1/211000-705000	Volksschule	Mietzins-Leasingraten	60.662,00	58.500,00	0,00	2.162,00	Zinssteigerung
1/211000-705001	Volksschule	Mietzins-Leasingrate	40.861,39	36.000,00	0,00	4.861,39	Zinssteigerung
1/211000-728050	Volksschule	Schulassistentz KIB/Polling	36.761,50	27.000,00	0,00	9.761,50	zusätzliche Assistentzkraft - Anstellung über Gem. Polling
1/240000-728020	Kindergarten	Kurse-Tagesgebühren	2.104,71	200,00	0,00	1.904,71	Supervision - abzgl. Förderung
1/262000-614900	Sportplätze	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	46.799,22	0,00	0,00	46.799,22	Dachsanierung
1/262000-777001	Sportplätze	Kapitaltransfers an private Organisationen	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00	Auszahlung der Förderung v. Petttau an ESV
1/322000-751000	Maßnahmen der Musikpflege	Beitr. Musikschule	57.549,90	42.000,00	0,00	15.549,90	zuwenig veranschlagt
1/363000-729000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Sonstige Ausgaben	2.366,64	800,00	0,00	1.566,64	div. Sanierungen und Blumen - abzgl. Förderung TVB
1/441000-778000	Maßnahmen zur Beh. von Notständen	Kapitaltransfers an private Haushalte	2.730,00	0,00	0,00	2.730,00	Notfallfonds
1/612000-611901	Gemeindestraßen	Kat. 12.08.2024	59.465,73	0,00	0,00	59.465,73	nicht veranschlagt - KAT-Schaden
1/633000-751000	Wildbachverbauung	Interessentenbeiträge	36.000,00	0,00	21.000,00	15.000,00	zuwenig veranschlagt - Abrechnung Schöffthal u. Dorfbach neue Motorsense
1/820000-030000	Wirtschaftshöfe	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	1.805,51	0,00	0,00	1.805,51	
1/820000-511000	Wirtschaftshöfe	Geldbez.d.Vertragsbed.I.Ha ndwerk.V erw.	110.536,60	108.800,00	0,00	1.736,60	Aufrollung aus 2023 u. 2024 - u.a. Krankenstand
1/850000-612900	Betriebe der Wasserversorgung	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten	13.835,39	0,00	0,00	13.835,39	Rohrbrüche nicht veranschlagt - u.a. Gaisauweg
1/851000-720700	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Vergütungen an andere Verwaltungszweige	2.873,83	0,00	0,00	2.873,83	interne Buchung - Mwst.
1/852000-728004	Betriebe der	Biomüll Gastl	28.875,00	26.000,00	0,00	2.875,00	zuwenig veranschlagt
1/852000-728006	Betriebe der	Kosten Staudenschnitt	3.626,36	2.000,00	0,00	1.626,36	zuwenig veranschlagt
1/870010-050000	Elektrizitätsversorgung	Photovoltaik Volksschule	79.299,09	0,00	0,00	79.299,09	nicht veranschlagt GR-Beschluss
1/870020-050000	Elektrizitätsversorgung	Photovoltaik Gemeindegastl	36.742,88	0,00	0,00	36.742,88	nicht veranschlagt GR-Beschluss
1/870030-050000	Elektrizitätsversorgung	Photovoltaik Sportheim	21.170,48	0,00	0,00	21.170,48	nicht veranschlagt GR-Beschluss vom 12.03.2024
						509.761,97	

Einnahmen- sowie Ausgabenabweichungen gegenüber d. Voranschlag 2024 ab € 25.000,--:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Zahlungen	Voranschlag	Abweichung	Begründung
1/211000-274000	Volksschule	Kautionen aus Leasing (voranschlagswirksam)	162.480,89	8.000,00	154.480,89	interne Umbuchung
1/411000-751100	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	Beitrag TMSG-Hoheitsbereich	1.521,00	38.900,00	-37.379,00	falsche Konten gebucht
1/439000-751000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Jugendwohlfahrtsbeitrag	70.148,00	38.000,00	32.148,00	falsche Konten gebucht
1/612000-611900	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßenbauten einmalig	34.730,28	72.600,00	-37.869,72	verschoben auf 2025
1/612000-611901	Gemeindestraßen	Kat. 12.08.2024 Gemeindestraßen	59.465,73	0,00	59.465,73	Kat. Schaden
1/630000-771000	Bundesflüsse	Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds und Landesammern	1.983,32	30.000,00	-28.016,68	geringere Kosten
1/851000-755100	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Betriebsbeiträge-Av-Zirl	62.275,61	102.000,00	-39.724,39	geringere Kosten
1/870010-050000	Elektrizitätsversorgung VS	Photovoltaik Volksschule	79.299,09	0,00	79.299,09	GR-Beschluss 12.03.2024
1/870020-050000	Elektrizitätsversorgung GSA	Photovoltaik Gemeindegastl	36.742,88	0,00	36.742,88	GR-Beschluss 12.03.2024
2/240000+860000	Kindergarten	Kindergarten, Förderung Verbesserung Personalschlüssel, Bundesanteil	35.335,95	1.000,00	34.335,95	höhere Förderung
2/852000+861900	Betriebe der Müllbeseitigung	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landesammern	25.053,00	0,00	25.053,00	Gebührenbremse - Durchläufer
2/870010+300000	Elektrizitätsversorgung VS	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds	52.751,46	0,00	52.751,46	KIP-Förderung
2/920000+850000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Interessentenbeitr.v.Grundst.Eigentümer	89.441,74	50.000,00	39.441,74	zuwenig veranschlagt
2/941000+860010	Sonst.Finanzzuweisungen N.D.Fag.	Finanzzuweisung Zukunftsfonds Elementarpädagogik	0,00	39.800,00	-39.800,00	auf Konto 2/941+86100 verbucht
2/941000+861000	Sonst.Finanzzuweisungen N.D.Fag.	Finanzzuweisung Zukunftsfonds Elementarpädagogik § 23 FAG 2024	42.879,72	0,00	42.879,72	auf Konto 2/941+86001 veranschlagt
2/946000+861000	Zuschüsse N.Lds.Gesetzl.Bestimmungen	Transfers von Ländern, Gemeindeentlastungspaket	152.798,00	104.600,00	48.198,00	höhere Förderung

4. Sonstige Prüfbereiche

Die Beschlussfassung obiger Überschreitungen erfolgt unter TO-Punkt 3.

3. Beschlussfassung diverser Ausgabenüberschreitungen 2024

Beschlussfassung:

Nach ausführlichen Erläuterungen durch den Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig alle Überschreitungen, die unter TO-Punkt 2 angeführt sind.

4. Jahresrechnung 2024

Gemäß § 108 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 ist die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Hatting von Montag, 10. März 2025, bis einschließlich Montag, 24. März 2025, während der Amtsstunden im Gemeindeamt Hatting zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Während der Auflagefrist sind beim Gemeindeamt keine Einwände eingebracht worden.

GV DI (FH) Johannes Neubauer, Obmann des Überprüfungsausschusses, bringt dem Gemeinderat die am 27.02.2025 durchgeführte Vorprüfung der Jahresrechnung 2024 zur Kenntnis.

Allgemeine Bemerkungen:

- Die Jahresrechnung wurde rechtzeitig, korrekt und sauber erstellt und dem Überprüfungsausschuss vorgelegt.
- Bar- und Bankbestände sind mit Datum bzw. Kontonummer und Bankauszugsnummer angeführt.
- Die noch fehlenden GR-Beschlüsse zu den Überschreitungen wurden bereits in der heutigen Gemeinderatssitzung unter TO-Punkt 3 gesammelt beschlossen.

Bgm. Dietmar Schöpf bringt dem Gemeinderat nochmals die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2024 ab € 25.000,00 samt ausführlicher Erläuterung zur Kenntnis.

Anschließend übergibt der Bürgermeister als Rechnungsleger gem. § 108 Abs. 2 der TGO 2001 den Vorsitz an Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz und verlässt gleich darauf das Sitzungszimmer.

		RA 2024	VA 2024
Ergebnishaushalt			
	Summe Erträge	3.557.437,46 €	3.490.800,00 €
	Summe Aufwendungen	4.084.118,35 €	3.713.500,00 €
	Saldo 0 Nettoergebnis	- 479.681,59 €	- 175.300,00 €
Finanzierungshaushalt			
Operative Gebahrung			
		RA 2024	VA 2024
	Summe Einzahlungen	3.466.856,15 €	3.343.300,00 €
	Summe Auszahlungen	3.273.397,46 €	3.276.600,00 €
	Saldo 1 Geldfluss	193.458,69 €	66.700,00 €
	Operative Gebahrung		
Investive Gebahrung			
		RA 2024	VA 2024
	Summe Einzahlungen	109.649,13 €	82.900,00 €
	Summe Auszahlungen	402.196,30 €	186.000,00 €
	Saldo 2 Geldfluss	- 292.547,17 €	- 103.100,00 €
	Investive Gebahrung		
Nettofinanzierungssaldo	Saldo 3	- 99.088,48 €	- 36.400,00 €
Finanzierungstätigkeit			
		RA 2024	VA 2024
	Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	- €	- €
	Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	35.136,99 €	34.200,00 €
	Saldo 4 Geldfluss	- 35.136,99 €	- 34.200,00 €
	Finanzierungstätigkeit		
Saldo 5	voranschlagswirksame Gebahrung	- 134.225,47 €	- 70.600,00 €
<u>Einige interessante Zahlen:</u>			
Vermögensstand per 31.12.2024			19.177.195,76 €
Schuldenstand per 31.12.2024			333.947,00 €
	Tilgung	17.303,76 €	
	Zinsen	5.400,96 €	
Zahlungsmittelreserv. per 31.12.2024			28.911,40 €
	Sozial-u. Notfallfond	28.807,56 €	
	Allgemeinde HH-Rücklage	17,71 €	
	Rücklage Photovoltaik	86,13 €	
Personalaufwand 2024			935.325,12 €
Der Verschuldungsgrad nach Berechnung VRV 2015 beträgt im Jahr 2024: 44,18 %			

Nach kurzer Rückschau auf das Jahr 2024 nimmt Vizebürgermeister DI Bernhard Brötz die Abstimmung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2024 vor.

Beschlussfassung:

In Abwesenheit des Bürgermeisters und auf Antrag des Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz genehmigt der Gemeinderat mit 12 Stimmen den vorgelegten Rechnungsabschluss 2024 und erteilt dem Bürgermeister und der Finanzverwaltung einstimmig die Entlastung.

5. Festsetzung des Nachtragsvoranschlags

Bgm. Dietmar Schöpf erläutert die Sachlage wie folgt:

In Absprachen mit der BH, Abt. Gemeinden, soll die Gemeinde für die Sanierung der TW-Leitung am Gaisauweg ein Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF-Darlehen) beantragen, damit für 2025 die Liquidität verbessert wird. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren und ist mit einem Fixzinssatz von 1,5 % verzinst. Somit eine sehr günstige Finanzierungsvariante. Dazu wird die Neuasphaltierung des Gaisauweges in diesem Bereich von der Sanierung der TW-Leitung abgekoppelt. Die Finanzierung dieser Asphaltierung erfolgt z.T. aus der Förderung „Infrastruktur“ des Landes und den KIP-Mitteln des Bundes.

Finanzierung TW-Leitung:

Gesamtkosten: € 73.000,--

WLF-Darlehen: € 54.700,-- (max. 75 %)

Eigenmittel: € 18.300,--

Beschlussfassung:

Damit die Finanzierung wie oben erläutert so abgewickelt werden kann, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Festsetzung des folgenden Nachtragsvoranschlags:

1. Nachtragsvoranschlag 2025				
Vorhaben	Vorhabensbezeichnung		RA Vorjahre	Plan Gesamt (gerundet)
Konto	Bezeichnung		VA 2025	
4850020	Sanierung Wasserversorgung Gaisauweg (2024 bis 2025)			
	Geplante Gesamtkosten:	61.900,00		
	Auszahlungen - Investitionen - Mittelverwendung		0,00	73.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		0,00	73.000,00
1/850020-612190	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen		0,00	73.000,00
	Einzahlungen - Finanzierung - Mittelaufbringung		0,00	73.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00	18.300,00
2/850020+829900	Sonstige Erträge		0,00	18.300,00
	Bedarfszuweisungen/KTZ		0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen/Zahlungsmittelreserven		0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		0,00	0,00
	Darlehen/Innere Darlehen		0,00	54.700,00
7702/850020	Sanierung Wasserversorgung Gaisauweg		0,00	54.700,00
	Finanzierungsleasing		0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 4850020			0,00	0,00
			<i>inklusive Vorjahre (gerundet)</i>	0,00

6. Beschlussfassung über Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens zur Finanzierung des Austausches der Wasserleitung im Bereich Gaisauweg

Mit Verweis auf den TO-Punkt 5 (Festsetzung des Nachtragsvoranschlages) begründet Bgm. Dietmar Schöpf nochmals die Sachlage wie folgt:

In Absprachen mit der BH, Abt. Gemeinden, soll die Gemeinde für die Sanierung der TW-Leitung am Gaisauweg ein Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF-Darlehen) beantragen, damit für 2025 die Liquidität verbessert wird. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren und ist mit einem Fixzinssatz von 1,5 % verzinst. Somit eine sehr günstige Finanzierungsvariante. Dazu wird die Neuasphaltierung des Gaisauweges in diesem Bereich von der Sanierung der TW-Leitung abgekoppelt. Die Finanzierung dieser Asphaltierung erfolgt z.T. aus der Förderung „Infrastruktur“ des Landes und den KIP-Mitteln des Bundes.

Finanzierung TW-Leitung:

Gesamtkosten: € 73.000,--

WLF-Darlehen: € 54.700,--

Eigenmittel: € 18.300,--

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens (WLF-Darlehen) zur Finanzierung des Austausches der Wasserleitung im Bereich Gaisauweg samt folgender Finanzierungsplanung und Konditionen:

Gesamtfinanzierungsplan:

Gesamtkosten: € 73.000,--

WLF-Darlehen: € 54.700,--

Eigenmittel: € 18.300,--

Konditionen:

- Darlehenshöhe: € 54.700,--
- Laufzeit: 10 Jahre
- Zinssatz: 1,5 % fix auf die gesamte Laufzeit (Fixzinssatz)

7. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Energieeffizienz, Mobilität und Digitalisierung

Ausschussobmann Marco Hauser berichtet kurz über:

- Internet/Handy: Wie in der letzten GR-Sitzung informiert, wurden die Tarife inzw. durchgeforstet, leider ohne Erfolg (Rückmeldung der A1 fehlt noch, viel günstiger wird's aber nicht). In Bezug auf das Handy-Netz besteht ein Vertrag mit der Hutchison Drei Austria GmbH und eine Umstellung auf Magenta würde somit zu viel kosten und sich nicht rechnen.

Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

Ausschussobmann Stefan Headington berichtet kurz über:

- Senioren-Aktivitäten: Am 27. Februar 2025 (Unsinniger Donnerstag) hat das Faschingskränzchen stattgefunden und war lt. GV Nikolaus Moll wieder ein voller Erfolg.

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr

Der Obmann DI Bernhard Brötz teilt kurz mit, dass seit dem 14.01.2025 keine Ausschusssitzung mehr anberaumt wurde, für das Wohnbauprojekt „Wohnpark Stegluß“ aber demnächst die Vergaberichtlinien auszudiskutieren sind.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit

Die Obfrau Theresia Venier berichtet über die Ausschusssitzung vom 24.03.2025 mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Thema Springkraut: Urban Steiner wird uns bei diesem Thema unterstützen und auch anwesend sein.
2. Flurreinigung am 29.3.2025
3. Allfälliges

8. Gemeinnütziges Wohnbauprojekt „Wohnpark Stegluß“ auf GP 1598: Aktueller Stand

Bgm. Dietmar Schöpf informiert über die am Di. 18.03.2025 vor Ort stattgefundene Besprechung mit den Teilnehmern:

- Geschwister Neuraüter
- Mag. Martin Oberhammer, Verlassenschaftskurator
- GF Ing. Franz Mariacher (TIGEWOSI)
- Vertreter der TIWAG
- Bgm. Dietmar Schöpf

Lt. Bürgermeister ist zwischen der Familie Neuraüter und der TIGEWOSI vertraglich zwar noch nicht alles in trockenen Tüchern, sieht aber sehr gut aus, dass die Parteien schon bald zu einem Konsens kommen.

Um vorab den Wohnbedarf festzustellen, wird die Gemeinde nächste Woche folgende Postwurfsendung an alle Haushalte übermitteln:

Wohnbedarfserhebung

Liebe Hattingerinnen und Hattinger!

Die Gemeinde Hatting beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Bauträger, der TIGEWOSI - Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs-GesmbH - im Gemeindegebiet von „Steglub“ eine **wohnbaugeforderte Wohnanlage mit insgesamt 25 bis 30 Miet- oder Eigentumswohnungen** zu schaffen.

Die geförderte Wohnanlage wird aus drei getrennten Gebäuden bestehen und es ist vorgesehen, dem Bedarf entsprechend unterschiedliche Wohnungsgrößen zu errichten.

Bei Bedarf und Interesse ersuchen wir Sie, uns das Erhebungsblatt auszufüllen und bis 30.04.2025 unterfertigt an die Gemeinde Hatting zu übermitteln bzw. dort persönlich abzugeben.



SCHAUBILD – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN



ÜBERSICHT – LAGE

Erhebungsblatt

Personalien:

Familienname: _____

Vorname: _____

Geb. Dat.: _____

Wohnort: _____ PLZ: _____

Straße: _____ HNr: _____

Tel. Nr.: _____

Email: _____

Familienstand (ledig/verh./Lebensgemeinschaft): _____

Haushaltsgröße (Erwachsene und Kinder): Erw.: _____ Kinder: _____

derzeitige Wohnverhältnisse (Miete/Eigentum): _____ Größe: _____ m²

Ich habe Bedarf und interessiere mich für

- Miete (mit Kaufoption)
 Eigentumswohnung

- 1-Zimmer-Wohnung (Garconniere)
 2-Zimmer-Wohnung
 3-Zimmer-Wohnung
 4-Zimmer-Wohnung

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die obigen Eintragungen dienen lediglich zur Bedarfsermittlung und Erstellung einer Interessentenliste und werden im Sinne des Datenschutzgesetzes entsprechend vertraulich behandelt.

Ihre Anmeldung ermöglicht es uns, Sie über alle weiteren Schritte und Entwicklungen des Projektes auf dem Laufenden zu halten.

9. Bau einer privaten Kinderkrippe auf GP 1393/1: Finanzplan und Kostenbeitrag der Gemeinde Hatting

Der Bürgermeister Dietmar Schöpf berichtet über den aktuellen Stand. In der Sitzung des Gemeindevorstands vom 13.03.2025 wurde vor allem die Finanzierung des laufenden Betriebs der privaten Kinderkrippe behandelt. Die Ausgaben während eines Betriebsjahrs werden im Wesentlichen von drei Komponenten abgedeckt:

Förderung des Landes Tirol:

- Bildet den Hauptanteil für die Abdeckung des laufenden Betriebs und die Höhe ist abhängig u.a. von den Öffnungszeiten, vom Personaleinsatz, Öffnungstagen in den Ferien, usw.
- Es müssen mind. 8 Kinder zur Betreuung angemeldet sein
- Das Land Tirol gewährt auch Förderung für die Errichtung der Kinderkrippe
- Die Kinderkrippe muss mind. 5 Jahre in Betrieb sein, damit Förderungen nicht zurückbezahlt werden müssen

Elternbeiträge:

- Die Höhe der Elternbeiträge orientiert sich an den Beiträgen, die Hattinger Eltern derzeit in der Kinderkrippe in Inzing für die Betreuung bezahlen.
- Die Summe der Elternbeiträge ist sehr abhängig von der Auslastung während des Jahres. Die max. Auslastung ist mit 12 Kinder (= 1 Gruppe) erreicht.

Förderung der Gemeinde:

- Der Beitrag der Gemeinde bildet den Restbetrag zur Abdeckung der Gesamtkosten des laufenden Betriebs und kann daher sehr stark variieren.
- Die Basis der Gemeindeförderung bildet in weiterer Folge ein Kooperationsvertrag mit dem Verein, der die private Kinderkrippe betreibt.

In einem Kostenrechnungsmodell (Excel-Tabelle) werden unterschiedliche Zahlenmodelle dargestellt und besprochen. Es zeigt sich deutlich, dass noch viele Parameter sehr schwer vorhersehbar sind und der jährliche Gemeindebeitrag einer sehr großen Spanne unterliegt (von 0 € bis ca. € 25.000).

Der Gemeindevorstand schlägt daher vor, den Beitrag der Gemeinde mit einem Betrag von € 18.000,- zu deckeln, damit die Ausgaben für die Kinderkrippe kalkulierbar sind und nicht ins Uferlose gehen. Diese Summe orientiert sich an den Beiträgen, den die Gemeinde Hatting 2024 an die Gemeinde Inzing als Investitionskostenbeitrag für die Betreuung Hattinger Kinder in der Kinderkrippe bezahlt hat. (€ 12.000,- für durchschnittlich 8 Kinder → € 18.000,- hochgerechnet für 12 Kinder)

Diesen Vorschlag können die GR-Mitglieder gut nachvollziehen. Nach eingehender Diskussion wird auch die Wertsicherung dieses Betrags als notwendig erachtet.

Beschlussfassung:

Nach längerer Diskussion, einigen Fragestellungen und entsprechender Antragstellung des Bgm. Dietmar Schöpf fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass der jährliche Beitrag der Gemeinde Hatting für den laufenden Betrieb der privaten Kinderkrippe im Falle ihrer Inbetriebnahme auf max. € 18.000,- (wertgesichert) nach Vorlage einer Jahresrechnung gedeckelt wird.

Abschließend

Grundsätzlich steht der Gemeinderat dem Projekt nach wie vor positiv gegenüber, wenngleich dessen Realisierung als sehr herausfordernd und schwierig eingeschätzt wird.

Die Projektbetreiber sind in den nächsten Wochen gefordert, die konkreten Kosten für die Errichtung sowie dessen Finanzierung und möglichst valide Zahlen für den laufenden Betrieb auf den Tisch zu bringen.

10. Gemeindeübergreifende Ferienbetreuung Kindergarten und Volksschule: Anpassung der Tarife und Betreuungszeiten ab Schuljahr 2025/26

Bgm. Dietmar Schöpf bringt zur Kenntnis, dass in einer Besprechung im Februar 2025 mit den Gemeinden Polling, Hatting und Pettnau bzgl. der gemeinsamen Ferienbetreuung für Kindergarten und Volksschule u.a. auch die Kostensituation beleuchtet wurde, mit dem Ergebnis, die Betreuungsgebühr von derzeit 10 €/Kind und Tag auf 14 €/Kind und Tag ab dem neuen Schuljahr 2025/26 unbedingt anpassen zu müssen, um halbwegs im Kostenrahmen zu bleiben. Eine eventuelle Anpassung der Beiträge für das Mittagsessen ergibt sich aus der Entwicklung der Preise für das Essen ab dem neuen Schuljahr.

Zudem sollte die Betreuungszeit für die VS-Gruppe aus arbeitsrechtlichen Gründen von derzeit 7 Stunden (07:00 – 14:00 Uhr) auf 6 Stunden (Vorschlag: 07:30 – 13:30 Uhr) ab den Sommerferien 2025 geändert werden. Bei 7 Stunden ist für die Betreuungsperson rechtlich zwingend eine Pause von 30 Minuten vorzusehen, da die durchgehende Arbeitszeit max. 6 Stunden betragen darf. Dies würde bedeuten, dass, unabhängig von der Kinderzahl, immer zwei Betreuungspersonen benötigt werden.

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Anpassung der Tarife für die gemeindeübergreifende Ferienbetreuung Kindergarten und Volksschule von derzeit € 10,--/Kind und Tag auf € 14,--/Kind und Tag ab dem Schuljahr 2025/26 sowie neue Betreuungszeiten von 07:30 – 13:30 Uhr ab den Sommerferien 2025.

11. PV Anlagen Volksschule/Gemeindesaal/Sportheim: Abschlussbericht

GV Nikolaus Moll berichtet ausführlich über die inzw. seitens der Elektro Müller GmbH zur vollsten Zufriedenheit abgeschlossenen Montage- und Installationsarbeiten der PV Anlagen Volksschule/Gemeindesaal/Sportheim. Die erforderlichen Verträge mit der TIWAG wurden mittlerweile auch unter Dach und Fach gebracht und konnten folglich alle 3 Anlagen seit geraumer Zeit erfolgreich in Betrieb genommen werden.

Anhand vieler dargelegter Zahlen und Daten belegt GV Nikolaus Moll die jetzt schon spürbar positiven finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde. Unter Berücksichtigung der erhaltenen Fördermittel werden sich die Investitionskosten ziemlich bald amortisieren. Der anno dazumal zügig gefasste GR-Beschluss war somit eine äußerst positive und vor allem vorausschauende Entscheidung.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei GV Nikolaus Moll für seine aufwändigen Einsätze und ehrenamtlichen Tätigkeiten der letzten Monate und überreicht ihm als Anerkennung ein kl. Geschenk.

12. Mietzinsbeihilfe

Gemäß Beschlussfassung ist der Tagesordnungspunkt 12 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Rückhaltebecken „Ochsenbichl“*: Die wichtigen Räumungsarbeiten sind mittlerweile von der Wildbach- und Lawinverbauung erledigt worden.
- *Lesung mit Franz Fischler*: Das Bücherei-Team hat eine Lesung bzw. Buchvorstellung samt gesellschaftspol. Talk mit dem ehem. EU-Kommissar Franz Fischler organisiert. Die Veranstaltung findet am 18.05.2025 im Gemeindesaal statt und wird von Peter Kostner moderiert.
- *Termin für nächste GR-Sitzung (voraussichtlich)*: 06.05.2025

GV DI (FH) Johannes Neubauer

- bringt zur Kenntnis, dass sich noch immer ortsfremde Lkw-Fahrer in die Wohnsiedlung außer der Bahn verirren. Lt. BGM sind genügend „NO TRUCKS!“-Warnschilder aufgestellt.

14. Verlängerung des Kontokorrentkredits bis 30.06.2027

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass die Laufzeit des mit € 70.000,00 genehmigten und in den GR-Sitzungen vom 17.06.2008, 09.07.2013, 03.05.2016, 30.04.2019 u. 17.05.2022 beschlossenen Kontokorrentkredites zur Betriebsmittelfinanzierung (Kassenstärker) bei der Raiffeisenbank Tirol Mitte West mit 30.06.2025 abläuft und legt dem Gemeinderat folgendes neue Angebot vor: *(lt. Auskunft der BH Ibk. bei `Verlängerung` keine weiteren Angebote notwendig)*

Kontokorrentkredit auf Kto.-Nr. 7.523.004

	<u>Angebot 2025</u>	<u>Angebot 2022</u>
	<i>Raiffeisenbank Tirol Mitte West</i>	<i>Raiffeisenbank Telfs-Mieming</i>
Kredithöhe:	€ 70.000,00	€ 70.000,00
Konditionen:	3-Mon.Euribor Aufschlag 0,65% (keine Rundung) Anpassung vj.	3-Mon.Euribor Aufschlag 0,85% (keine Rundung) Anpassung vj.
Zinssatz:	3,206% p.a.	0,85% p.a.
Laufzeit:	2 Jahre (ab 01.07.2025 bis 30.06.2027)	3 Jahre (ab 01.07.2022 bis 30.06.2025)
Spesen:		€ 9,72 vj. Abschlusskosten (+ELBA-business mit MBS - € 30,45) € 0,00 / Kontoauszug elektronisch
		keine Bearbeitungsgebühr
Verzinsung:	vierteljährlich dekursiv	vierteljährlich dekursiv
Sicherstellung:	keine	aufsichtsbehördliche Genehmigung

Beschlussfassung:

Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde bzw. zur Aufrechterhaltung der Liquidität für die nächsten zwei Jahre beschließt der Gemeinderat einstimmig die entsprechende Verlängerung des mit 30.06.2025 ablaufenden Kontokorrentkredites zur Betriebsmittelfinanzierung (Kassenstärker) zu folgenden Bedingungen:

- Kreditgeber: Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen
- Kreditverwendung: Kassenstärker
- Kredithöhe: 70.000,00
- Währung: EUR
- Tilgung: laufend bzw. spätestens zum Laufzeitende per 30.06.2027
- Kondition: Bindung an den 3-Monats-EURIBOR: Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,65% Prozentpunkten, keine Rundung. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt vierteljährlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode. Bemessungsgrundlage ist der Indikator vom Tag der Auszahlung bzw. der Anpassung. Auf Basis des 3-Monats-EURIBOR vom 13.02.2025 ergibt sich ein Zinssatz von 3,206% p.a. Die Zinsen werden jeweils vierteljährlich abgerechnet und dem Konto angelastet bzw. zur Zahlung fällig.
- Laufzeit: ab 01.07.2025 bis 30.06.2027
- Rahmenprovision: keine
- Kündigung: Vorzeitige Rahmenkündigung jederzeit kostenlos durch die Gemeinde Hatting möglich.
- Sicherstellung: keine
- Einmalige Kosten: keine
- Laufende Kosten: Kontoführungsgebühr gem. Gebührenaushang
- Vereinbarung: Vorlage einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung seitens der Gemeinderevision.

**15. Gebäude/Leasingobjekt Volksschule mit Musikprobelokal:
Auflösungsvereinbarung und Kaufvertrag mit der Kommunalleasing GmbH**

Vor geraumer Zeit wurde dem Bürgermeister seitens der Kommunalleasing GmbH schriftlich mitgeteilt, dass der Immobilienleasingvertrag für das Leasingobjekt: `Volksschule und Musikprobelokal´ nach 20 Jahren jetzt am 28.02.2025 endet. Für die Auflösung des Leasingvertrages bei gleichzeitigem Ankauf des Leasingobjektes wird ein entsprechender Kaufvertrag sowie eine Auflösungsvereinbarung benötigt. Die von der Rechtsabteilung der Leasingfirma konzipierten Vertragsunterlagen sind mittlerweile von Notar Dr. Sigl im Auftrag der Gemeinde überprüft und entsprechend ergänzt bzw. abgeändert worden, sodass einer Beschlussfassung nichts mehr im Wege steht.

Lt. Bürgermeister entspricht die Kaufpreishöhe des Leasingobjektes genau dem vereinbarten Restwert, und zwar:

Kaufpreis brutto für netto	€ 990 294,02
<u>Abzgl. Kautionsguthaben per 28.02.2025:</u>	<u>€ 990 294,02</u>
Restforderung bei Vertragsende	€ 0,00

Trotzdem kommen der Gemeinde noch Ausgaben für das Gebäude- und Bodenwertgutachten, den Energieausweis, das Abwicklungsentgelt der Leasingfirma und des Notars, die Grundbucheintragungs- und Legalisierungsgebühr sowie die Grunderwerbsteuer zu.

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verträge bzw. Vertragsabschlüsse:

Auflösungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

**Kommunalleasing GmbH
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
FN 218322 m HG Wien**

als Leasinggeber in weiterer Folge kurz **Leasing GmbH** sowie,

**Gemeinde Hatting
Bahnstraße 2
6402 Hatting**

als Leasingnehmer

Präambel

Mit Leasingvertrag vom 10.09.2003, angezeigt am 27.02.2004 zu B.R.P. 301906 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien hat die Leasing GmbH der Gemeinde Hatting die auf Teilflächen des Grundstückes Nr. 1414 inneliegend der EZ 471, KG 81302 Hatting, BG Telfs als Superädifikate errichteten Gebäude (Volksschule und Probelokal) zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz **Leasingvertragsverhältnis**).

Die oben angeführten Superädifikate sollen nunmehr mit einem gesondert abzuschließenden Kaufvertrag an die Gemeinde Hatting verkauft werden und gleichzeitig soll gegenständliches Leasingvertragsverhältnis beendet werden. Hinsichtlich der Beendigung des Leasingvertragsverhältnisses halten die Vertragsparteien fest wie folgt:

I. Auflösung Leasingvertragsverhältnis

1. Die Vertragsparteien kommen hiermit überein das in der Präambel angeführte Leasingvertragsverhältnis zum Stichtag 28.02.2025, 24 h zu beenden.
2. Allfällige zum Auflösungszeitpunkt bestehende offene Posten sind bei Vertragsende zu bezahlen.
3. Die Gemeinde Hatting erklärt, dass aufgrund obiger Vertragsauflösung keinerlei Ansprüche aus dem gegenständlichen Leasingvertragsverhältnis – welcher Art auch immer – gegen die Leasing GmbH bestehen. Insbesondere verzichtet die Gemeinde Hatting auf die Rückzahlung des von ihr angesparten Kautionsguthabens in der Höhe von EUR 990.294,02, da die Leasing GmbH vereinbarungsgemäß die Forderung der Gemeinde Hatting auf Rückzahlung des Kautionsguthabens mit ihrer Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises, der aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultiert, in eben dieser Höhe, gegen verrechnen wird.
4. Die Gemeinde Hatting wird der Leasing GmbH über das gegenständliche Leasingobjekt, bis spätestens 10.02.2025 einen aktuellen Energieausweis gem. Energieausweisvorlagegesetz 2012 sowie ein aktuelles, von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erstelltes, Verkehrswertgutachten übermitteln.

II. Verkauf Leasingobjekt

Die Gemeinde Hatting wird das in der Präambel angeführte Leasingobjekt über ihren ausdrücklichen Wunsch mit einem mit der Leasing GmbH abzuschließenden Kaufvertrag zum Stichtag 28.02.2025 ankaufen.

Die Gemeinde Hatting hat der Leasing GmbH allfällige aus dem Abschluss des oben angeführten Kaufvertrages und der vertragsgegenständlichen Auflösung des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses, insbesondere aus der gegenständlichen Auflösungsvereinbarung, entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren sowie Nachteile welcher Art auch immer, zu ersetzen.

Sollte der Kaufvertrag über das gegenständliche Leasingobjekt, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst werden oder nachträglich wegfallen, ist die Leasing GmbH berechtigt auch diese Auflösungsvereinbarung rückwirkend aufzulösen. In diesem Fall wird die Gemeinde Hatting der Leasing GmbH sämtliche Nachteile ersetzen, die der Leasing GmbH hieraus erwachsen.

III. Auflösungsstichtag

1. Stichtag für die Auflösung ist der 28.02.2025, 24h.
2. Falls und insoweit aus dem o.a. Leasingvertragsverhältnisses noch offene Forderungen der Leasing GmbH gegen die Gemeinde Hatting bezüglich der Zeit bis zum Auflösungsstichtag bestehen (z.B. Nachforderung Betriebskosten etc.), die erst nachträglich anfallen, sind diese von der Gemeinde Hatting unverzüglich nach Vorschreibung an die Leasing GmbH zu bezahlen.

IV. Bedingungen für die Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses

Die oben dargestellte Auflösung des Leasingvertragsverhältnisses erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- der unter Pkt. II. angeführten Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen wird und
- seitens des Käufers alle Forderungen, die aus dem unter Pkt. II angeführten Kaufvertrag resultieren, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises ordnungsgemäß erfüllt sind.

V. Sonstiges

1. Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestmöglich entspricht.
2. Für den bei der Leasing GmbH im Zusammenhang mit der Beendigung des gegenständlichen Leasingvertragsverhältnisses anfallenden Gestionsaufwand wird die Leasing GmbH der Gemeinde Hatting ein Abwicklungsentgelt in der Höhe von EUR 7.000,- - ohne USt. in Rechnung stellen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser in 2-facher Ausfertigung errichteten Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

4. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Wien, am

Kommunalleasing GmbH

Hatting, Datum

Gemeine Hatting

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

Kommunalleasing GmbH
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
FN 218322 m HG Wien

In weiterer Folge kurz "**Verkäuferin**" genannt

und
Gemeinde Hatting
Bahnstraße 2
6402 Hatting

In weiterer Folge kurz "**Käuferin**" genannt

P R Ä A M B E L

1.

Die Gemeinde Hatting ist grundbücherliche Eigentümerin der EZ 471, KG 81302 Hatting, BG Telfs, bestehend aus dem Grundstück 1414.

Mit Bestandvertrag vom 10.09.2003, die Selbstberechnung der Rechtsgeschäftsgebühr erfolgte zur Erfassungsnummer 90000120, hat die Gemeinde Hatting der Kommunalleasing GmbH eine Teilfläche des Grundstückes 1414 inneliegend der EZ 471, KG 81302 Hatting, BG Telfs zur Nutzung überlassen (in weiterer Folge kurz **Bestandvertrag**).

Die Kommunalleasing GmbH hat auf Grundlage des Bestandvertrages auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr.1414 inneliegend der EZ 471, KG 81302 Hatting, BG Telfs ein Gebäude (**Volksschule und Musikprobelokal**) errichtet, das sich als Superädifikat im Eigentum der Kommunalleasing GmbH befindet.

2.

Die Kommunalleasing GmbH hat der Gemeinde Hatting das oben angeführte Superädifikat im Wege eines Leasingvertragsverhältnisses zur Nutzung überlassen.

Nunmehr ist vereinbart, dass das oben angeführte Leasingverhältnis mit gesonderter Vereinbarung zu dem im gegenständlichen Kaufvertrag unter Pkt. II. angeführten Stichtag aufgelöst wird und der beschriebene Kaufgegenstand unter einem an die Käuferin verkauft wird.

I. KAUFGEGENSTAND

Kaufgegenstand ist die oben angeführte und auf dem Grundstück Nr. 1414 inne liegend der EZ 471, GB 81302 Hatting, BG Telfs als Superädifikat errichtete Gebäude (Volksschule und Musikprobelokal).

Einrichtungen, Maschinen und Fahrnisse sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

II. KAUF UND ÜBERGABE

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den oben bezeichneten Kaufgegenstand.

Die wirtschaftliche Übernahme des Kaufgegenstandes durch die Käuferin erfolgt am 28.02.2025, 24h. Mit diesem Stichtag gehen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Lasten auf die Käuferin über und ist dieser Tag auch Verrechnungstichtag für die Tragung der Steuern, öffentlichen Abgaben, Aufwendungen, die auf den Kaufgegenstand entfallen und dergleichen. Ab diesem Stichtag hat die Käuferin sohin alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitpunkt ab dem Stichtag entfallen, zu tragen. Da die Käuferin den Kaufgegenstand bereits als Leasingnehmerin im Rahmen des im Betreff angeführten Leasingvertragsverhältnisses nutzt und Inhaberin selbigen ist, findet keine physische Übergabe des Leasingobjektes statt.

III. KAUFPREIS / ABWICKLUNG

1.

Der Kaufpreis beträgt EUR 990.294,02 (in Worten Euro neunhundertneunzigtausendundzweihundertvierundneunzig 02/100). Verkäuferin und Käuferin anerkennen den Kaufpreis beiderseits ausdrücklich für angemessen.

Die Verkäuferin verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuererklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist die Verkäuferin berechtigt, diesen Betrag der Käuferin in Rechnung zu stellen.

Die Bezahlung des Kaufpreises, in der Höhe von EUR 990.294,02 erfolgt auf die Art und Weise, dass die Verkäuferin Ihre Forderung auf Zahlung des Kaufpreises in der Höhe von EUR 990.294,02 mit der Forderung der Gemeinde Hatting auf Rückzahlung des von dieser im Rahmen des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses angesparten Kautionsguthabens, in eben dieser Höhe, gegenverrechnen wird.

2.

Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist, sie sich in Kenntnis dessen auf den Kaufpreis geeinigt haben, die jeweilige Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen entspricht und sie keinen Grund haben, den gegenständlichen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) anzufechten. Sie verzichten weiters auf die Anfechtung wegen Irrtums oder die Einrede wegen Irrtums sowie auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen.

3.

Gemäß Versicherungsvertragsgesetz ist eine Aufkündigung der bestehenden Versicherungsverträge binnen einem Monat nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages möglich. Die Käuferin verpflichtet sich der Verkäuferin alle nach dem Übergabestichtag entfallenden Kosten der Versicherungen zu ersetzen bzw. diese Kosten direkt zu bezahlen. Sämtliche

Zahlungsverpflichtungen, die aus einer allfälligen Auflösung der Versicherungsverträge resultieren (z.B. Dauerrabattrückforderungen), übernimmt die Käuferin.

IV. BESCHAFFENHEIT DES KAUFGEGENSTANDES

1.

Die Käuferin hat den Kaufgegenstand eingehendst besichtigt und ist ihr dieser samt allen diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Flächen etc., Raumordnung, Flächenwidmung etc.) daher aus eigener Wahrnehmung und eigener Prüfung bestens und vollständig bekannt.

2.

Die Verkäuferin trifft diesbezüglich keine Haftung, insbesondere haftet sie nicht für einen bestimmten (baulichen etc.) Zustand, eine tatsächliche oder rechtliche Beschaffenheit, Fläche, ein bestimmtes Ertragnis, Widmung etc. des Kaufgegenstandes. Die Verkäuferin übernimmt weiters keine Gewähr bzw. Haftung dafür, dass für das kaufgegenständliche Superädifikat die erforderlichen behördlichen Bewilligungen, insbesondere Baugenehmigung, baubehördliche Benützungsbewilligung und gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung rechtskräftig vorliegen, diese entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften errichtet wurden und offene behördliche Auflagen oder Aufträge nicht bestehen.

3.

Die Käuferin hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige bücherlich und außerbücherliche Lasten am Kaufgegenstand selbständig informiert.

Die Verkäuferin leistet keine Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten ist. Allfällige Lasten und Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand werden von der Käuferin ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Die Verkäuferin steht der Käuferin jedoch dafür ein, dass das kaufgegenständliche Superädifikat in ihrem Eigentum steht und nicht mit Pfandrechten belastet ist. Weiters erklärt die Verkäuferin, dass sie während der Dauer des in der Präambel angeführten Leasingvertragsverhältnisses an dem kaufgegenständlichen Superädifikat Dritten jedenfalls nur in Abstimmung mit der Gemeinde Hatting als Leasingnehmerin Rechte eingeräumt hat.

4.

Die Käuferin verzichtet insbesondere auch auf jedwede Gewährleistung aufgrund von Kontaminierungen des gegenständlichen Kaufgegenstandes. Die Verkäuferin übernimmt sohin keinerlei Haftung dafür, dass der Kaufgegenstand frei von etwaigen Altlasten wie etwa kontaminierte Böden, Baulichkeiten Ablagerungen und Abfälle sowie Schadstoffen in und an baulichen Anlagen (wie z.B. Asbest) sowie sonstigen sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindenden umweltgefährdenden Stoffe ist. Für den Fall, dass Kontaminierungen oder Verunreinigungen des Kaufgegenstandes festgestellt werden, wird die Käuferin die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

5.

Allfälliges am Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist von der Verkäuferin nicht zu entfernen.

6.

Da die Käuferin auch Eigentümer der Liegenschaft EZ 471, KG 81302 Hatting, BG Telfs, auf der sich das vertragsgegenständliche Superädifikat befindet, ist und es sohin zu einer Vereinigung von Grund und Gebäudeeigentümer kommt, kommen die Vertragsparteien überein den in der Präambel angeführten Bestandvertrag zu den unter Punkt II angeführten Stichtag zu beenden. Die Vertragsparteien halten fest, dass mit Auflösung des in der Präambel angeführten Bestandvertrages keinerlei wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen.

Ob der EZ 471, KG 81302 sind t sub CLNr

3 a 1309/2004 BESTANDRECHT bis 2078-07-31 für Kommunalleasing GmbH

4 a 1309/2004 VORKAUFSRECHT gem Pkt VIII. Vertrag 2004-05-16 für Kommunalleasing GmbH

5 a 2304/2004 Verrechenbarkeit des Bestandentgeltes gemäß Pkt. IV. 6. und

7. des Bestand/Superädifikatsvertrages vom 2004-05-16

einverleibt.

Die Vertragsparteien erklären ihre ausdrückliche Einwilligung zur Löschung des vorgenannten und sub CLNr 3 a intabulierten Bestandrechtes, als auch des sub 5 a intabulierten Vorkaufsrechtes und der sub CLNr 5 a vorgenommenen Verrechenbarkeit des Bestandrechtes infolge Gegenstandslosigkeit.

7.

Die Käuferin hat über ihren ausdrücklichen Wunsch einen Energieausweis über das Gebäude gemäß Energieausweisvorlagegesetz 2012 (EAVG) beigebracht. Die Käuferin erklärt bereits jetzt, dass sie über ausdrückliches Verlangen der Verkäuferin sämtliche Ansprüche, die ihr gegen den Ersteller des Energieausweises zustehen, an die Verkäuferin abtreten wird. Eine Gewährleistung oder Haftung der Verkäuferin für eine gemäß dem vorgelegten Energieausweis bestehende Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes wird ausgeschlossen. Die Käuferin verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnlichen Ansprüchen, insbesondere auf Ansprüchen wegen Irrtums.

V. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages (einschließlich den sonstigen zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Handlungen) verbundenen Gebühren, Steuern, Abgaben und Kosten (insbesondere die Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Beglaubigungsspesen und Stempelgebühren) trägt die Käuferin alleine und die Verkäuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und/oder Vertretung tragen die Vertragspartner je für sich.

VI. IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass die Verkäuferin als Kapitalgesellschaft vom Erhebungssystem der Immobilienbesteuerung ausgenommen ist (§ 24 Abs 3 Z 4 KStG). Dies gilt auch für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch Parteienvertreter. Bei der vertragsgegenständlichen Grundstücksveräußerung wird daher keine Immobilienertragsteuer erhoben und erfolgt diesbezüglich keine Selbstberechnung durch den Vertragsverfasser als

Parteienvertreter, und zwar unabhängig davon, ob eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr durchgeführt wird.

VII. GRUNDERWERBSTEUER und GRUNDBUCHSEINTRAGUNGSGBÜHR

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass für den Liegenschaftserwerb der Käuferseite Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % der Gegenleistung mindestens vom Grundstückswert (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG) und Grundbuchseintragungsgebühr in der Höhe von 1,1% der Gegenleistung [§ 26 Abs 1 iVm TP 9 b) 1. GGG] zur Vorschreibung gelangen.

Die Käuferin erteilt Dr. Christoph Sigl LL.M., öffentlicher Notar in Innsbruck, den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr und verpflichtet sich, die vorgeschriebene Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung auf das Treuhandkonto des Urkundenverfassers bei der **Notartreuhandbank AG, IBAN: AT30 3150 0095 0608 4008, BIC: NTBAATWW**, zu bezahlen.

Die Käuferin wird Herrn Dr. Christoph Sigl LL.M. gemäß § 11 Abs. 3 GrEStG die Grundlagen für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr, insbesondere die für die Berechnung des Grundstückswertes gemäß § 4 GrEStG und sohin zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer notwendigen Informationen und Unterlagen vorlegen und diesem und der Vertretung der Käuferin deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich bestätigen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr wird Herr Notar Dr. Christoph Sigl LL.M. für das vertragsgegenständliche Superädifikat eine vergleichsweise Berechnung des Grundstückswertes im Wege des Pauschalwertverfahrens vornehmen und der Verkäuferin vor Unterfertigung des Vertrages die angestellte Pauschalwertberechnung zukommen lassen.

Der Käuferin ist es gestattet, durch Vorlage eines Gutachtens von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Immobilienwesen einen geringeren Grundstückswert für das vertragsgegenständliche Superädifikat nachzuweisen. Eine Kopie dieses Gutachtens ist der Verkäuferin vor Abschluss dieses Kaufvertrages zur Verfügung zu stellen.

VIII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

1.

Die Verkäuferin, die Kommunalleasing GmbH, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Firmenbuch Nr.:

218322 m, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass dieser Vertrag ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Hatting, Bahnhofstraße 2, 6402 Hatting, ob dem Superädifikat (Volksschule und Musikprobelokal), welches auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr 1414, inne liegend der EZ 471, Grundbuch 81302 Hatting, Bezirksgericht Telfs, errichtet ist, in die Sammlung der gerichtlich hinterlegten Urkunden des Bezirksgericht Telfs hinterlegt und die Ersichtlichmachung im Gutsbestandblatt der Liegenschaft EZ 471 gelöscht wird.

2.

Die Kommunalleasing GmbH, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Firmenbuch Nr.: 218322 m, HG Wien, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass auf Grund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 471, KG 81302 Hatting, Bezirksgericht Telfs, infolge Gegenstandslosigkeit im Lastenblatt die Einverleibung der Löschung des zu CLNr 3 a einverleibten Bestandrechtes sowie des sub

CLNr 4 a einverleibten Vorkaufsrechtes und der sub CLNR 5 a vorgenommenen Ersichtlichmachung der Verrechenbarkeit des Bestandentgeltes vorgenommen werden kann.

IX. AUFTRAG und VOLLMACHT

Die Käuferseite beauftragt Notar Dr. Christoph Sigl LL.M., 6020 Innsbruck, Museumstraße 4, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der Einholung der Flächenwidmungs- und Bebauungsbestätigung bei der Lagegemeinde. Sämtliche Vertragsteile erteilen Zustellvollmacht für alle in dieser Vertragssache ergehenden Beschlüsse und Bescheide.

Weiters bevollmächtigen die Vertragsparteien Notar Dr. Christoph Sigl LL.M. sämtliche für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendigen Änderungen oder Ergänzungen sowie sämtliche diesbezüglichen notwendigen Nachträge zu diesem Vertrag zu verfassen.

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen weiters

- Herrn Dr. Jakob Sollereeder, geb. 05.05.1983,
- Herrn Dr. Christoph Hechenblaickner, geb. 07.03.1986, und
- Herrn Mag. Mag. Cornelius Schwärzler LL.M., geb. 22.10.1989,

jeweils pA Öffentliche Notare Dr. Sigl und Dr. Sollerer Partnerschaft, 6020 Innsbruck, Museumstraße 4/2, und zwar jeden für sich alleine, allfällige Nachträge zu diesem Vertrag, insbesondere Aufsandungserklärungen, für sämtliche Vertragsparteien in gehöriger Form zu unterfertigen, sämtliche Erklärungen abzugeben und überhaupt alles zu unternehmen, was für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages nützlich ist.

X. SONSTIGES

1.

Die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft (Körperschaft öffentlichen Rechts). Die Liegenschaft EZ 471, KG 81302 Hatting, BG Telfs samt dem hierauf errichteten vertragsgegenständlichen Superädifikat ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hatting als Bauland ausgewiesen (Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf § 52 TROG, Festlegung des Verwendungszwecks "Volkschule, Kindergarten und Mehrzweckgebäude"). Der Eigentumserwerb der Käuferin erfolgt an einem Gebäude (Superädifikat), sodass es keiner Bebauungserklärung im Sinne des Tiroler Grundverkehrsgesetzes bedarf. Die Vertretung der Käuferin erklärt, dass sie das Kaufobjekt nicht als Freizeitwohnsitz verwenden und auch nicht Dritten zur Verwendung als Freizeitwohnsitz überlassen wird.

2.

Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht.

3.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; hievon kann nur schriftlich abgegangen werden.

4.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäuferin erhält vom Kaufvertrag eine beglaubigte Abschrift.

5.

Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.

6.

Über Aufforderung der Verkäuferin erklärt die Käuferin, dass der Ankauf auf eigene Rechnung erfolgt.

7.

Über Aufforderung der Verkäuferin hat die Käuferin in einer gesonderten Erklärung die Mittelherkunft des Kaufpreises bekanntgegeben.

8.

Die Käuferin bestätigt, dass allfällige für den Abschluss des gegenständlichen Kaufvertrages erforderliche Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde erteilt, worden sind.

Wien, am

Kommunalleasing GmbH

Hatting, Datum

Gemeine Hatting

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Die Schriftführung:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)